

Fortbildungszertifikat jetzt beantragen!

Bis 30. Juni 2009 müssen niedergelassene Vertragsärzte 250 Fortbildungspunkte nachweisen, sonst drohen 10 Prozent Honorarabzug. Für Krankenhausärzte läuft die Frist noch bis zum 31. Dezember 2010.

Für die niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzte läuft die Frist für den Nachweis der Fortbildungspunkte in einigen Monaten ab. Daher sollten die Fortbildungsnachweise baldmöglichst bei der Ärztekammer eingereicht werden. Um Engpässe am Ende der Frist zu vermeiden, sollten die Vertragsärzte, die in den 5-Jahres-Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 fallen, den Antrag für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates stellen, sobald sie 250 Punkte erreicht haben.

Den aktuellen Stand Ihres Fortbildungspunktekontos können Sie unter der Internet-Adresse www.aekno.de/Fortbildung/Punktekonto einsehen. Benötigt werden dazu Ihre Arztnummer (Mitgliedsnummer der Ärztekammer Nordrhein) und Ihre EFN-Nummer (Einheitliche Fortbildungsnummer = Barcode-Nummer).

Niedergelassene Vertragsärzte

Vertragsärzte, die am 1. Juli 2004 niedergelassen waren, müssen nach den Vorgaben des SGB V bis zum 30. Juni 2009

gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweisen, dass sie sich entsprechend fortgebildet haben. Ansonsten ist die Kassenärztliche Vereinigung nach § 95d SGB V verpflichtet, Sanktionen zu verhängen – vom 10-prozentigen Honorarabzug über die ersten vier Quartale, über den 25-prozentigen Abzug über die anschließenden Quartale bis hin zum möglichen Entzug der Zulassung nach zwei Jahren.

Als Nachweis der Fortbildung dient das von einer Ärztekammer ausgestellte Fortbildungszertifikat, das im Bereich der Ärztekammer Nordrhein vergeben wird, wenn 250 zertifizierte Fortbildungspunkte nachgewiesen sind.

Der Frist 30.6.2009 unterliegen auch ermächtigte Ärzte in Krankenhäusern, die zum 1. Juli 2004 bereits eine Ermächtigung besaßen, sowie angestellte Ärzte, zum Beispiel Jobsharing-Partner oder angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren.

Ärzte die sich nach dem 1. Juli 2004 niedergelassen haben, müssen der Kassenärztlichen Vereinigung 5 Jahre nach Niederlassung ihre Fortbildung nachweisen.

Fachärzte im Krankenhaus

Für Fachärzte im Krankenhaus läuft die Frist für den Nachweis der Zertifizierung erst am 31. Dezember 2010 aus. Diejenigen, die Ihre Facharztanerkennung vor dem 1. Januar 2006 erhalten haben,

§ 95d Abs. 3 SGB V – Pflicht zur fachlichen Fortbildung (Auszug)

(3) (...) Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Wird die Zulassungsentziehung abgelehnt, endet die Honorarkürzung nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den vollständigen Fortbildungsnachweis des folgenden Fünfjahreszeitraums erbringt.

sind nach den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Vorlage eines Fortbildungszertifikates beim ärztlichen Direktor des Krankenhauses verpflichtet.

Der 5-Jahres-Zeitraum für diese Gruppe beginnt mit dem 1. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2010. Bis dahin sind wie bei den Vertragsärzten 250 Fortbildungspunkte zu sammeln und ein Fortbildungszertifikat zu beantragen. Unter diese Regelungen fallen alle Krankenhäuser, die eine Zulassung nach § 108 SGB V besitzen. Dies gilt auch für Institutionen und Einrichtungen, die Versorgungsverträge mit den Krankenkassen oder den Landesverbänden der Krankenkassen geschlossen haben. Näheres kann man über die ärztlichen Direktoren erfahren.

Alle anderen Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben (unter anderem bei Behörden, privat liquidierende Ärzte, noch in Weiterbildung befindliche Ärzte), sind nach dem Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein verpflichtet, sich entsprechend fortzubilden. Auch ihnen wird auf Antrag bei Erreichen von 250 Punkten ein Zertifikat erteilt.

Bitte schicken Sie Kopien Ihrer Nachweise über Fortbildungen an:

Ärztekammer Nordrhein
Abteilung Weiterbildung/FB-Punkte
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 43 02 -15 42 bis -15 44

Die Ärztekammer übermittelt Ihr Fortbildungszertifikat automatisch an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, wenn auf dem Antragsformular zum Zertifikat der Übermittlung der Daten zugestimmt wurde. Es muss dann nicht mehr zusätzlich an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein geschickt werden.

